

CLAIM

Fahrradunfälle



Kostenvoranschlag oder Gutachten?

Wie geschädigte Fahrradfahrer teure Überraschungen vermeiden.

Selbst schuld, Fahrradfahrer?!

Die rechtlichen Schwierigkeiten nach einem Fahrradunfall.

Neue Rechtsangebote nach einem Fahrradunfall

Einfach. Online. Ohne Kostenrisiko? Die neuen Rechtsangebote für Fahrradfahrer.

Editorial

Die unterschätzten Herausforderungen bei Fahrradunfällen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zweiradsaison steht vor der Tür! Denn wenn Corona überhaupt etwas Gutes abgerungen werden kann, dann ist es die Erkenntnis, dass der Ausgleich auch im Radsport gesucht wird.

Fahrradwerkstätten und -hersteller werden von Anfragen und Bestellungen seit einem knappen Jahr fast überrannt. Damit einher geht jedoch wohl auch eine Steigerung der Fahrradunfälle. Rund 90.000 Fahrradfahrer wurden 2019 auf deutschen Straßen verletzt. Ob plötzlich öffnende Fahrertüren oder abbiegende Fahrzeuge: neben beschädigten Fahrrädern erleiden Fahrradfahrer mangels Knautschzone häufig schwere Verletzungen. Und damit nicht genug.

Will der Geschädigte lediglich seinen Schaden ersetzt bekommen und ein angemessenes Schmerzensgeld zur Kompensation seiner erlittenen Schmerzen erzielen, wird seitens der Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht selten die volle Kürzungsklavatur bemüht: Mitverschuldenseinwände, Zeitwertabzüge und Abfindungserklärungen sind obligatorische Bemühungen zur möglichst kostengünstigen Erledigung des Fahrradunfalls.

Obwohl Fahrradunfälle komplex, aufwändig und haftungsrechtlich diffizil sind, fehlt ein flächendeckendes Netzwerk aus spezialisierten Rechtsanwälten, was nicht zuletzt daran liegt, dass kleinere und mittlere Personenschäden aufgrund des hohen Arbeitsaufwands und der verhältnismäßig ge-



ringen Gebühren von konventionellen Kanzleien nur ungern übernommen werden.

Mit unserer Verbraucherplattform VINQO.DE konzentrieren wir uns gemeinsam mit gerade einmal zwei weiteren Anbietern auf die Abwicklung von Fahrradunfällen.

Zudem muss - und dies ist ein Stück weit der Appell dieser Ausgabe - die Zusammenarbeit zwischen Fahrradwerkstatt und Schadenmanagement weiter gefördert werden, um dem gemeinsamen Kunden - den geschädigten Fahrradfahrer - in einer Situation der Überforderung bestmöglich helfen zu können. Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit der aktuellen Ausgabe und freue mich auf Ihre Meinung zu den behandelten Themen!

Tim Platner (Hrsg.)

Geschäftsführer der Legal Data Technology GmbH

Inhalt

Kostenvoranschlag oder Gutachten?

- 4** Wann darf ich mein Fahrrad reparieren lassen? Worauf muss ich achten?

Der perfekte KVA

- 6** Wie Sie für einen Fahrradunfall den perfekten Kostenvoranschlag erstellen (lassen) und abrechnen.

Selbst schuld, Fahrradfahrer?!

- 10** Das Mitverschulden und die rechtlichen Schwierigkeiten nach einem Fahrradunfall

Bessere Rechtshilfe nach einem Fahrradunfall?

- 14** Wie neue Rechtsdienstleister die Rechte von verletzten Fahrradfahrern mit moderner Software durchsetzen wollen

Gemeinsam stark

- 18** Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für Fahrradwerkstätten zur Wahl des richtigen Partner-Rechtsdienstleisters

Kostenvoranschlag oder Gutachten einholen?

PRAXISFRAGEN

Die wohl häufigste Frage nach einem Fahrradunfall: Kostenvoranschlag oder Gutachten?

Wer sein Rad liebt, der schiebt - zumindest dann, wenn es sich nicht mehr fahren lässt.

Ist man als Fahrradfahrer in einen Fahrradunfall verwickelt worden, stellt sich die Frage, ob und wann eine Reparatur des Fahrrads erfolgen kann, soll oder sogar muss.

Falsche Entscheidungen führen hier schnell zu hohen, dreistelligen Kosten, auf denen der geschädigte Fahrradfahrer dann im schlechtesten Fall sitzen bleibt.

Deshalb sollten geschädigte Fahrradfahrer folgende Schritte beachten:

1. Kleiner oder großer Fahrradunfall?

Wenn Sie bei einem Fahrradunfall aufgrund der Verletzungen arbeitsunfähig sind und/oder

der Sachschaden 150,00 € übersteigt, sollten Sie unbedingt einen Spezialisten beauftragen. Hier gibt es inzwischen innovative Onlineangebote wie VINQO.DE, um ohne Kostenrisiko rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Denn gerade bei einer Arbeitsunfähigkeit droht das Risiko, sich gegenüber dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig zu machen, wenn Sie z.B. eine Abfindung unterzeichnen.

2. Haftung klären

Um nicht auf Kosten (anteilig) sitzen zu bleiben, sollten Sie die Gegenseite zur Anerkennung der Alleinhaftung auffordern. Sie sollten darauf hinweisen, dass bis dahin eine tägliche Nutzungsausfallentschädigung gefordert wird, wenn es sich um Ihr Alltagsrad handelt.

3. Schaden ermitteln

Ist die Haftung bestätigt worden, so müssen Sie nun Ihren Anspruch beziffern. Hier stellt sich zumeist die Frage, ob Sie ein Kostenvoranschlag oder ein Sachverständigengutachten einholen können / müssen.

Ein Sachverständigengutachten ist dann einzuholen, wenn

1. das Fahrrad noch einen Zeitwert von ungefähr 800,00 € hat oder
2. eine Schadenermittlung, zumeist bei einem Carbonrahmen, ohne spezielle Untersuchungsmethoden andernfalls nicht möglich ist.

Mit einem Sachverständigengutachten werden zusätzlich

- merkantiler Minderwert und
- Wiederbeschaffungswert

ermittelt. Der merkantile Minderwert ist die unfallbedingte Wertminderung des Fahrrads im Falle eines Wiederverkaufs. Dieser ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Fahrrad noch einen gewissen Restwert aufweist. Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts ist erforderlich, wenn der Zeitwert des Fahrrads aufgrund der Ausstattung o.ä. nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann.

In allen anderen Fällen ist ein Kostenvoranschlag einzuholen, der - dies beleuchten wir im nächsten Artikel - gewisse Anforderungen erfüllen muss, damit der geschädigte Fahrradfahrer keine schwer-

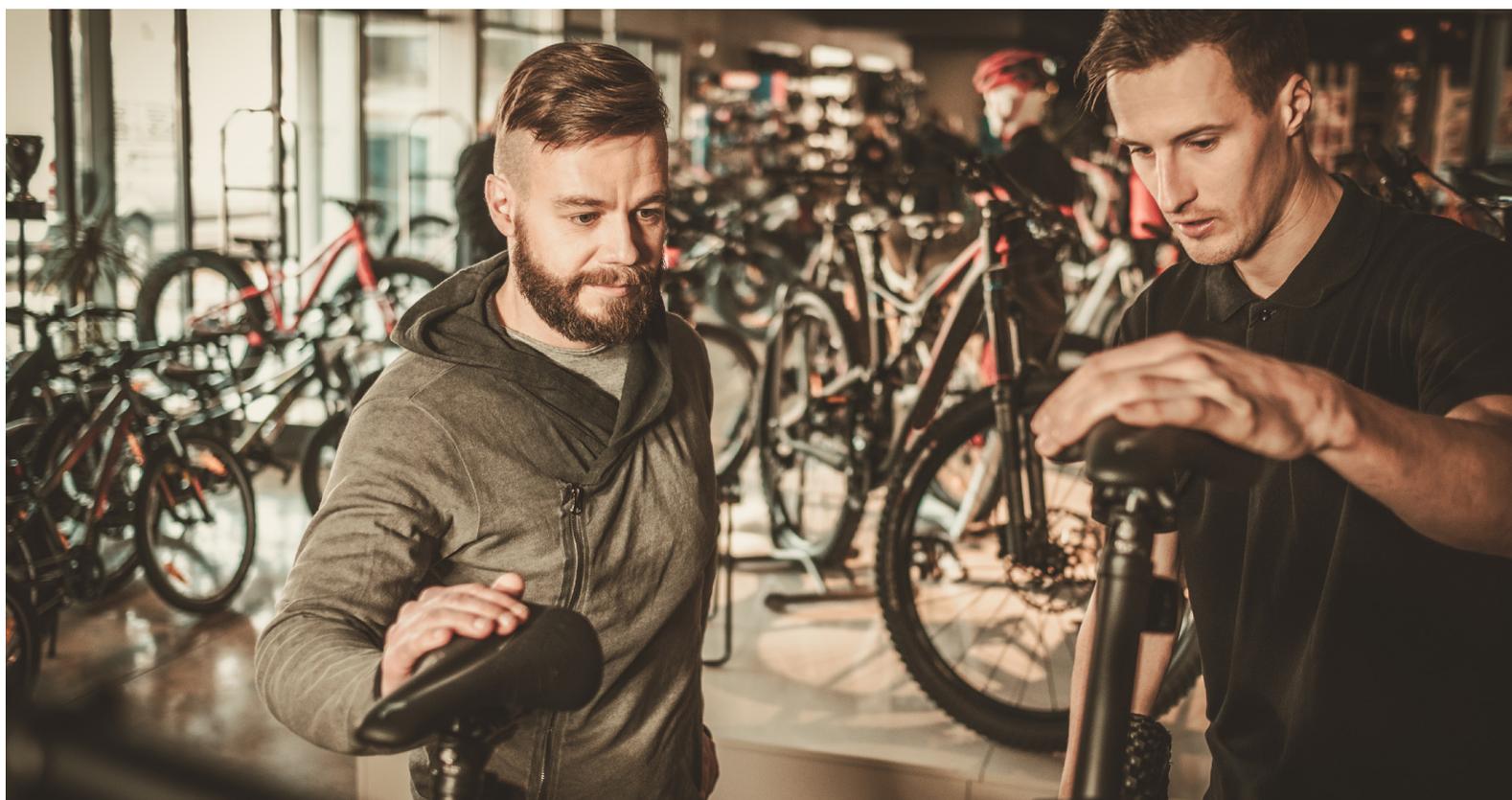
wiegenden Nachteile bei der Durchsetzung seiner Ansprüche erleidet.

Wann kann ich das Fahrrad reparieren lassen?

Es gilt der Grundsatz, dass nur die Kosten beansprucht werden können, die auch erforderlich sind. Gleichzeitig darf keine „Bereicherung“ auf Kosten des Schädigers erfolgen. Auf den Fahrradschaden übertragen bedeutet dies Folgendes:

3. Liegen die Reparaturkosten unter dem Zeitwert des Fahrrads, so können die Reparaturkosten geltend gemacht werden. Dabei können vorerst nur die Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer beansprucht werden. Die Mehrwertsteuer ist mit Nachweis der Reparaturrechnung zu erstatten. Das Fahrrad muss nicht repariert werden, dies nennt man dann „fiktive Abrechnung“.

Damit sollte deutlich werden, dass dem Zeitwert des



1. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) des Fahrrads um mehr als 30%, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor und es können nur noch die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Fahrrads abzüglich des etwaigen Restwerts des beschädigten Fahrrads verlangt werden.
2. Liegen die Reparaturkosten bis zu 30% über dem Zeitwert, so kann das Fahrrad repariert werden, wenn es dann noch mindestens sechs Monate weiter genutzt wird. Andernfalls ist auf Totalschadenbasis (Ziffer 1) abzurechnen.

beschädigten Fahrrads große Bedeutung zukommt. Versicherer versuchen diesen häufig möglichst gering anzusetzen und bedienen sich dabei „Prüfberichten“ oder eigenen Abschreibungsrechnern. Hier sind fundierte, rechtliche Erwiderungen unverzichtbar, damit

Weitere Informationen

VINQO.DE/FAHRRADUNFALL

E-Mail: info@vinqo.de

Telefon: 0202 7181 1783

Der perfekte KVA nach einem Fahrradunfall

PRAXISTIPP

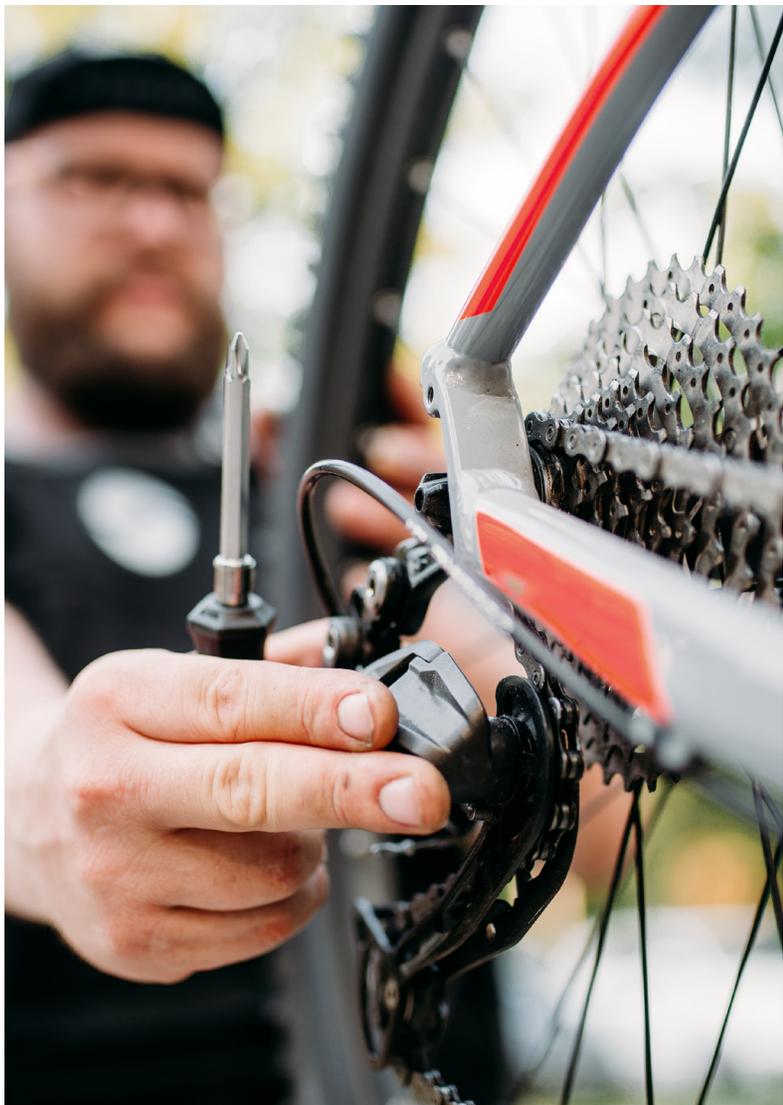
Wie Fahrradwerkstätten nach einem Fahrradunfall den perfekten Kostenvoranschlag erstellen und abrechnen.

Nach einem Fahrradunfall muss der geschädigte Fahrradfahrer seinen Schaden darlegen und beweisen, damit dieser von der gegnerischen Versicherung ersetzt wird.

Hierzu wird - wenn nicht unmittelbar die Reparatur beauftragt wird - in den meisten Fällen ein Kostenvoranschlag eingeholt, um den Reparaturkostenaufwand darzulegen. Dabei werden häufig Fehler gemacht, die sowohl für die Fahrradwerkstatt, als auch für den Geschädigten nachteilig sind.

Das Problem der Kostenvoranschläge bei Fahrradunfällen

Beschädigte Fahrräder nach einem schwereren Fahrradunfall stellen in der überwiegenden Zahl der Fälle einen wirtschaftlichen Totalschaden dar, die Reparatur des Fahrrads wäre also teurer als



die Anschaffung eines vergleichbaren Gebrauchtrads. Damit lässt sich keine Reparatur des Fahrrads mehr realisieren, sondern bestenfalls vereinzelt den Verkauf eines Ersatzrads. Der Kundenauftrag beschränkt sich deshalb nicht selten auf die Erstellung des Kostenvoranschlags.

Deshalb ist es wichtig, einen Kostenvoranschlag so zu erstellen, dass er wirtschaftlich abgerechnet werden kann. Denn bei der Erstellung von Kostenvoranschlägen für Fahrräder gibt es unserer Erfahrung nach große preisliche und

qualitative Unterschiede. Kostenvoranschläge bewegen sich zumeist zwischen 20,00 bis 120,00 €. Anders formuliert: ein richtig erstellter und abgerechneter Kostenvoranschlag kann das Sechsfache für den fast identischen Arbeitsaufwand einbringen.

Inhaltliche Anforderungen an den Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag muss folgende Positionen enthalten:

- Kosten der erforderlichen Ersatzteile,
- Kosten der erforderlichen Arbeitszeit,
- Ausweis der Mehrwertsteuer auf die Einzelpositionen oder Gesamtsumme, andernfalls Hinweis auf die Befreiung von der Umsatzsteuerabführung gem. § 19 UStG,
- Empfänger des Kostenvoranschlags

Wir haben mehrfach feststellen müssen, dass Kostenvoranschläge keinerlei Angaben zur Mehrwertsteuer enthielten oder der Empfänger des Kostenvoranschlags nicht aufgeführt worden ist. Diese Kostenvoranschläge sind für den Fahrradfahrer wertlos, weil hiermit keine Schadenregulierung erfolgen kann.

Hilfreich für die bestmögliche Durchsetzung und zur Vermeidung von zeitaufwändigen Nachfragen sind zudem folgende Angaben:

- der separate Ausweis der Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit ggfs. anfallender Mehrwertsteuer,
- Modellbezeichnung des überprüften Fahrrads,
- Hinweis, welche Schäden nicht einkalkuliert bzw. überprüft worden sind (typischerweise Lackierkosten, Prüfung und Instandsetzung des Carbonrahmens),
- Lichtbilder des Fahrrads in der Totalen und der einzelnen Schadensbereiche.

Die Kosten des Kostenvoranschlags sollten nicht auf dem Kostenvoranschlag selbst ausgewiesen werden,

da Reparaturkosten bis zum Nachweis der Reparatur netto, also ohne Mehrwertsteuer, zu erstatten sind. Die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags hingegen sind mit Mehrwertsteuer zu ersetzen, da die Leistung angefallen ist. Hier vermeiden Sie Nachteile für den Fahrradfahrer durch eine klare Trennung der Kostenpositionen. Die Modellbezeichnung erleichtert die Ermittlung des Zeitwerts.

Besonders wichtig ist die Angabe, welche Schäden oder Schadensarten der Kostenvoranschlag gerade nicht abdeckt. Hierzu zählen typischerweise Lackschäden sowie die Feststellung von Schäden des Carbonrahmens. Fehlen hierzu Angaben, geht die gegnerische Versicherung nachvollziehbar und zu Lasten des Fahrradfahrers davon aus, dass mit dem Kostenvoranschlag sämtliche Fahrradsachschäden beziffert worden sind. Der Geschädigte muss dann mit einem hohen Aufwand von der Fahrradwerkstatt ergänzende Stellungnahmen hierzu einholen, um die Erforderlichkeit weitergehender Schadenfeststellungen rechtfertigen zu können.

Mindestens genauso nachteilig ist die Schadensschätzung des Wiederbeschaffungs- bzw. Zeitwerts „ins Blaue“ hinein.

Ein Beispiel: Ein Mandant von uns hat einen Kostenvoranschlag bei einer Fahrradwerkstatt eingeholt. Es wurde ein wirtschaftlicher Totalschaden ausgewiesen, der Zeitwert wurde mit 1.200,00 € ohne weitergehende Belege beziffert. Die gegnerische Versicherung leistete 500,00 € auf den Sachschaden, worauf ein Gutachten eingeholt werden musste.

Das Ergebnis: das Fahrrad hatte nach den gutachterlichen Feststellungen ein Zeitwert von gerade einmal 350,00 €. Durch die gänzlich sachfremde Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts hat sich unser Mandant 30% der Zahlung abziehen lassen müssen.

Deshalb sollten Wiederbeschaffungswerte nur unter Verweis auf Gebrauchtmartangebote beziffert werden und andernfalls gänzlich entfallen.

Kosten eines Kostenvoranschlags richtig ansetzen und abrechnen

Bei einem Fahrradunfall muss die Versicherung des Unfallverursachers die Kosten der erforderlichen

Schadenermittlung tragen. Der Schaden kann bei Billigsträdern geschätzt und andernfalls nur mittels eines Kostenvoranschlags oder Gutachtens ermittelt werden. Ein Fahrradgutachten ist im Rahmen der sogenannten Schadenminderungspflicht häufig problematisch. Ist der Restwert gering, so ist die Einholung eines ca. 600,00 - 900,00 € teuren Sachverständigengutachtens unverhältnismäßig und kann dazu führen, dass der Fahrradfahrer auf den damit verbundenen Kosten vollständig sitzen bleibt. Deshalb ist in den meisten Fällen ein Kostenvoranschlag einzuholen.

Für die Bepreisung eines Kostenvoranschlags bei einem Fahrrad gibt es keine Preisobergrenzen. Die Kosten des Kostenvoranschlags finden ihre Rechtfertigung im Aufwand der Schadenfeststellung:

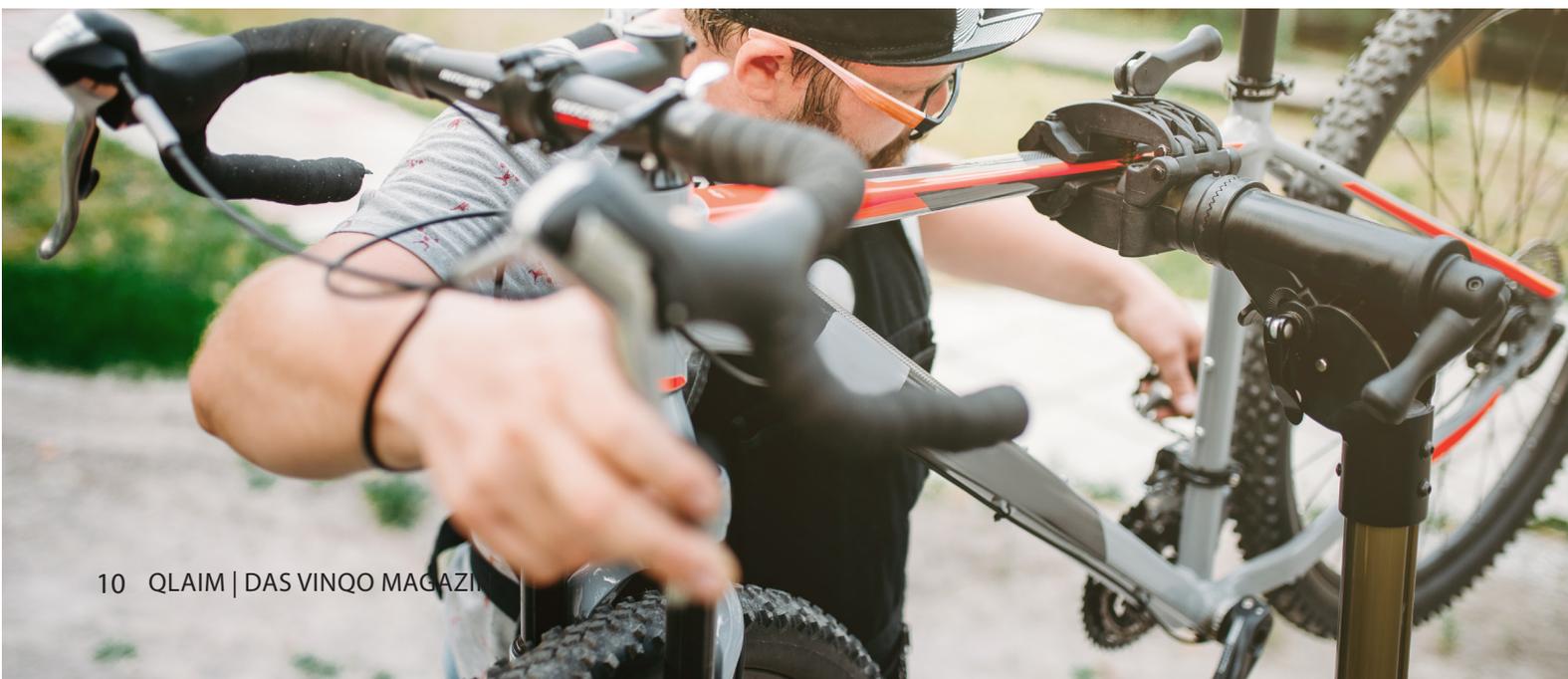
- Ein Kostenvoranschlag, der handschriftlich grob kalkuliert Material und Arbeitsaufwand ohne weitergehende Angaben aufführt, kann zumeist mit bis zu 35,00 € abgerechnet werden.
- Werden die Ersatzteile detailliert einzeln aufgeführt und Arbeitsaufwand mit Umfang bzw. Einschränkung der Schadenfeststellung ergänzend dargestellt, vorzugsweise digital, so werden hierfür zumeist Kosten von bis zu 50,00 - 65,00 € in der Praxis als erstattungsfähig angesehen.

- Hilfreich und wirtschaftlich ist die Erstellung eines Kostenvoranschlags dann, wenn neben den vorgenannten Aspekten auch noch Lichtbilder des Fahrrads erstellt und beigefügt werden und eine Prüfung des voraussichtlichen Wiederbeschaffungswerts auf dem Gebrauchtmart erfolgt. In diesen Fällen werden in der Praxis Kosten von rund 120,00 - 150,00 € erstattet, denn die alternative Schadenermittlung stellt ein rund viermal so teures Sachverständigengutachten dar.

Achtung: die Erforderlichkeit entscheidet!

Um zu ermitteln, welcher Kostenvoranschlag erforderlich ist, empfiehlt es sich, den Kunden aktiv danach zu fragen, wofür der Kostenvoranschlag benötigt wird. Im Rahmen der Schadenregulierung mit einer gegnerischen Versicherung sollte stets ein detaillierter Kostenvoranschlag durchgeführt werden, da Sie so dem Fahrradfahrer bestmöglich helfen können. Sie dürfen jedoch nicht Kosten veranschlagen, die Sie nur im Falle einer Erstattung durch die gegnerische Versicherung berechnen und andernfalls niedriger abrechnen würden.

Das entscheidende Kriterium ist damit Erforderlichkeit. Handelt es sich um einen Fahrradunfall und das Fahrrad hat noch einen nicht ganz unbeachtlichen Restwert, so hilft der umfangreiche Kostenvoranschlag bestmöglich weiter und kann auch in dieser Höhe abgerechnet werden.





1 Wofür soll der KVA erstellt werden?

Fragen Sie Ihren Kunden aktiv, ob er Kostenvoranschlag zur Abwicklung eines Fahrradunfalls benötigt wird. In diesem Fall sollten Sie einen "großen" Kostenvoranschlag erstellen.

2 Inhalt festlegen und ausschließen

Im Kostenvoranschlag muss dokumentiert sein, welche Prüfmethode genutzt und welche Schäden ermittelt und- noch wichtiger- welche gerade nicht genutzt worden sind. Bei Carbonrädern sind Prüfverfahren darzustellen. Zweifel an einem Schaden müssen unbedingt aufgeführt werden. Sie führen nicht dazu, dass Ihr Kunde benachteiligt wird, sondern dass er vielmehr die Möglichkeit hat, noch ein Gutachten einzuholen.

3 Richtig abrechnen

Ihr Aufwand und Ihre Expertise müssen angemessen vergütet werden, denn gute Arbeit muss gut entlohnt werden. Hier kann eine Differenzierung des eigenen Leistungsportfolios zwischen "großem" und "kleinem" Kostenvoranschlag sinnvoll sein.

Sie haben Fragen zu diesem Thema?

www.vinqo.de
info@vinqo.de
Tel. 0202 7181 1783

Selbst schuld, Fahrradfahrer ?!

Das Mitverschulden des Fahrradfahrers – die rechtlichen Tücken für betroffene Fahrradfahrer

VON KATHARINA FOEDE, MAG. IUR.

Pro Tag verunfallen fast 250 Fahrradfahrer in Deutschland. Eine besondere Gefahr stellen dabei Unfälle mit Kraftfahrzeugen da.

Denn der Fahrer eines PKW oder LKW hat im Gegensatz zu einem Fahrradfahrer nicht nur eine höhere Geschwindigkeit, sondern auch eine schützende Knautschzone. Bei einem Zusammenstoß von Fahrrad- und Autofahrern befindet sich deshalb der Fahrradfahrer zumeist in der schlechteren Position.

Und in vielen Fällen wird dem Fahrradfahrer dann noch ein Mitverschulden vorgeworfen. Was Mitverschulden meint und inwieweit es sich auf die Schadensregulierung auswirkt, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Was ist ein Mitverschulden?

Von Mitverschulden spricht man, wenn es zwar einen Schädiger gibt, der Geschädigte jedoch auch einen Anteil zur Schadenentstehung beigetragen hat.

Damit man von einem „echten“ Mitverschulden ausgehen kann, muss dieses Mitverschulden auch kausal für den Schaden geworden sein.

Kausalität bedeutet hierbei, dass das Verstoßen gegen die eigenen Interessen nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Schaden entfällt. Wenn ein Fahrradfahrer zum Beispiel ein Fahrrad fuhr, dessen Bremsen kaputt waren, wirkt sich das

nicht auf einen Schaden aus, der dadurch entstanden ist, dass ihm jemand von hinten auffuhr. Selbst wenn der Fahrradfahrer die besten Bremsen der Welt gehabt hätte, wäre der Schaden durch das Auffahren entstanden.

Was ist die Folge eines Mitverschuldens?

Bei der Schadenregulierung eines Sachschadens führt das Mitverschulden dazu, dass der Unfallgegner nur noch einen Teil der Schäden ersetzen muss.

Ist der Autofahrer zu 70%, der Fahrradfahrer zu 30% am Unfall schuld, so muss der Unfallverursacher dann nur 70% der Sachschäden ersetzen, auf den anderen 30% bleibt der Fahrradfahrer sitzen.

Die Quotelung orientiert sich dabei am Grad des Verschuldens: Je schwerer der Fahrradfahrer seine eigenen Interessen verletzt hat, desto mehr des Schadens muss er selber tragen. Dies hat vor allem aber auch Folgen für Anwaltskosten: Denn nur wenn den Fahrradfahrer kein Mitverschulden trifft, werden die Anwaltskosten nach einem Unfall vollständig von der Gegenseite getragen.

Bei Personenschäden wird zwar kein Mitverschulden „eingequotelt“, jedoch kommt dem Verstoß gegen die eigenen Interessen eine wesentliche Bedeutung für die Frage zu, wann ein Schmerzensgeld „angemessen“ ist. In der Praxis wird das Mitverschulden - zu-



meist ohne es auszusprechen - ebenfalls identisch auf das Schmerzensgeld angewendet.

In manchen Fällen wirkt sich das Mitverschulden des Fahrradfahrers so schwer auf den Fahrradunfall aus, dass es die Haftung eines anderen Verkehrsteilnehmers vollständig verdrängt.

Durch die Auswirkungen eines Mitverschuldens über alle Schadenspositionen hinweg hat die Beurteilung des Mitverschuldensanteils hohe praktische Relevanz. Gerade bei hohen Sach- und Personenschäden ist es von Bedeutung, ob von einem Mitverschuldensanteil von 20% oder 50 % ausgegangen wird, da hierdurch vier- bis fünfstellige Entschädigungsbeträge gekürzt werden können.

Wann haben Fahrradfahrer eine Mitschuld am Fahrradunfall?

Die StVO richtet sich an alle Verkehrsteilnehmer. Dies bedeutet, dass auch bei der Verletzung der StVO grundsätzlich ein Mitverschulden angenommen werden kann, soweit sich der Verstoß auf den Fahrradunfall ausgewirkt hat. Dabei gibt es typische Fahrradunfallkonstellationen, bei denen jedoch nicht immer ein Mitverschulden anzunehmen ist.

Befahren des Radweges in falscher Richtung

Grundsätzlich darf sich ein Fahrradfahrer, wie jeder

andere Verkehrsteilnehmer auch, darauf verlassen, dass seine Vorfahrtsrechte an Ein- und Ausfahrten geachtet werden. Wenn er sich jedoch selbst verkehrswidrig verhält und den linken Radweg befährt, wird eine Mithaftung angenommen. In manchen Fällen wird das Verschulden des Fahrradfahrers so hoch eingeschätzt, dass der Fahrradfahrer den Schaden sogar alleine zu tragen hat. Auch wenn es zu einem Fahrradunfall an einer Vorfahrtsstraße kommt, kann dies zur Mithaftung führen. Der Fahrradfahrer verliert zwar sein Vorfahrtsrecht nicht, wenn er in die falsche Richtung des Radwegs fährt. Trotzdem kann von einer vorwerfbaren Selbstgefährdung, also einem Mitverschulden, ausgegangen werden. Hierdurch wird zumeist ein Mitverschulden von 1/3 des Fahrradfahrers angenommen.

Überreaktion des Fahrradfahrers

Kann der Fahrradfahrer eine Kollision verhindern, stürzt er jedoch infolge des Bremsvorgangs, wird regelmäßig der Haftungseinwand erhoben, der Fahrradfahrer hätte überreagiert und sich damit selbstverschuldet verletzt.

Der Bundesgerichtshof hat jedoch bereits vor einigen Jahren entschieden, dass eine solche Überreaktion dem Autofahrer zuzurechnen ist, selbst wenn diese voreilig und damit objektiv nicht erforderlich war. Er-

forderlich für die Zurechnung ist lediglich, dass eine „kritische Verkehrslage“ vorliegt, also konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Gefahrensituation unmittelbar bevorstehen kann. Die Gefahrensituation muss sich also noch nicht realisiert haben, damit sogar ein voreiliges Ausweichmanöver des Fahrradfahrers zugerechnet werden kann.

Befahren eines Fußgängerüberwegs / Zebrastrreifens

Wenn der Fahrradfahrer einen Fußgängerüberweg fahrend überquert, trifft ihn ein gesteigerter Sorgfaltspflichtsverstoß, der zumeist zu einer Alleinhaftung führt. Der Schutz des § 26 Abs. 1 StVO gilt grundsätzlich nicht für Fahrradfahrer, sondern nur für Fußgänger.

In der Praxis kommt es bei Fahrradunfällen zumeist zu Streitfragen, ob der wartende Autofahrer signalisiert hat, dass er auf sein Vorfahrtsrecht zugunsten des Fahrradfahrers verzichtet oder ob er nur seiner Pflicht, Fußgängern das Überqueren zu ermöglichen, nachkommen wollte.

Hier kommt es regelmäßig zu Beweisproblemen, wenn es „Aussage gegen Aussage“ steht und keine Zeugen befragt werden können.

Ebenso streitig ist in dem Zusammenhang häufig, ob der Fahrradfahrer verkehrswidrig fuhr, „rollerte“ oder schob und ob sich ein verkehrswidriges Befahren des Fußgängerüberwegs auf den Fahrradunfall ausgewirkt hat.

Auffahren auf einen anderen Fahrradfahrer

Als allgemeine Regel des Straßenverkehrs gilt das Abstandsgebot in § 4 StVO. Zum vorausfahrenden Fahrradfahrer / Auto muss stets so viel Abstand gehalten werden, dass auch bei plötzlicher Bremsung eine Kollision vermieden werden kann.

Umgekehrt darf der Vorausfahrende nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

Kommt es zu einem Auffahrunfall auf einem Radweg,

so spricht fast immer die Beweisvermutung gegen die Einhaltung des Abstandes und damit für eine Haftung des Auffahrenden. Im motorisierten Straßenverkehr wird dann zumeist eine Haftungsquote von 70/30 gebildet, da von einem motorisierten Fahrzeug eine höhere Gefahr, die „Betriebsgefahr“ ausgeht. Dies ist bei Fahrradfahrern nicht der Fall, sodass hier regelmäßig von einer Alleinhaftung des Auffahrenden auszugehen, wenn hier nicht nachgewiesen werden kann, dass ohne zwingenden Grund gebremst worden ist. Hier sollte stets die polizeiliche Ermittlungsakte eingehend geprüft werden, denn häufig machen die Unfallbeteiligten vor Ort als Spontanäußerung Angaben zum Unfallhergang und den eigenen Handlungsmotiven, die bei der Aufklärung des Fahrradunfalls hilfreich sein können.

Kollision mit öffnenden Autotüren („Dooring“)

Gem. § 14 StVO muss beim Ein- und Aussteigen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden. Öffnet ein Fahrzeuginsasse die Tür plötzlich in den Verkehrsraum und ein Fahrradfahrer kollidiert, so ist fast immer von einer Alleinhaftung des Insassen auszugehen.

Rechtlich wird das Öffnen der Tür dem Betrieb des Kfz zugerechnet, wodurch die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist und geschädigte Fahrradfahrer nicht nur auf eine freiwillig abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung des Mitfahrers hoffen müssen.

Keinen Helm getragen

Grundsätzlich wird kein Mitverschulden dadurch begründet, dass der Fahrradfahrer keinen Helm trug. Obwohl es ein Handeln gegen die eigenen Interessen darstellt, geht die Rechtsprechung nicht davon aus, dass hier ein Mitverschulden angenommen werden kann. Dies wird zumindest solange die Regel sein, bis entweder eine gesetzliche Helmpflicht beschlossen wurde oder es einen gesellschaftlichen Konsens gibt,

dass ein Helm getragen werden sollte. Dies sei jedoch bisher noch nicht der Fall.

Fazit

Neben dem erheblichen Verletzungsrisiko bei einem Fahrradunfall können in der anschließenden Durchsetzung der eigenen Ansprüche erhebliche Nachteile entstehen, wenn der Fahrradfahrer im Straßenverkehr gegen seine eigenen Interessen verstößt und der Sachverhalt durch Zeugen nicht weiter aufgeklärt werden kann.

Das Mitverschulden stellt dabei immer wieder einen großen Streitpunkt dar, der erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der durchsetzbaren Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche haben kann. Eine tiefgehende Kenntnis der Rechtsprechung und eine intensive Aufklärung des Sachverhalts sind deshalb unverzichtbar. Geschädigte sollten sich hier nicht von pauschalen Haftungsablehnungen verunsichern lassen.

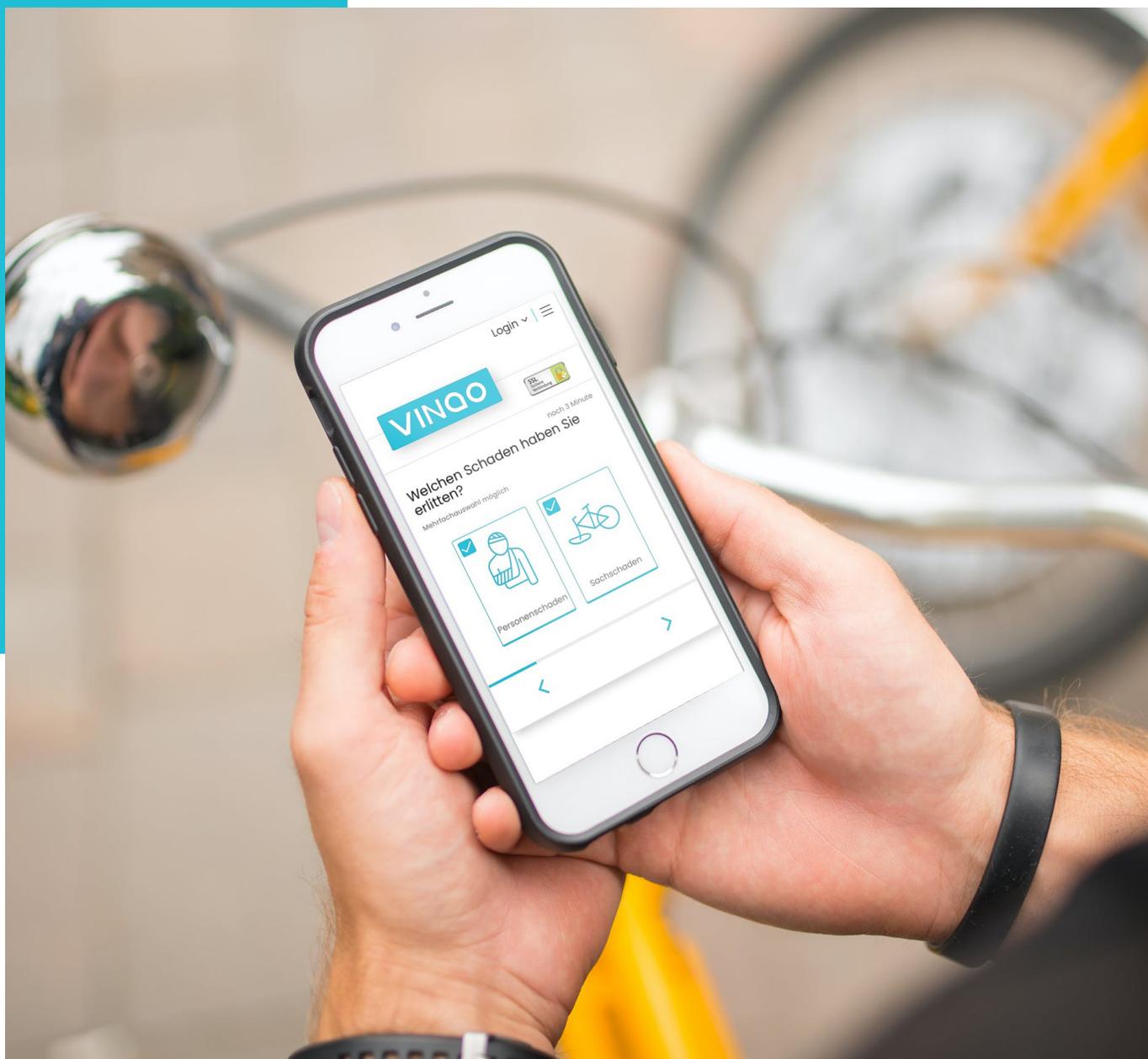


Über die Autorin

Katharina Foede arbeitet als Juristin bei der Legal Data Technology GmbH. Sie ist für die Entwicklung verbrauchergerechter Rechtslösungen nach einem Schadensfall verantwortlich und unterstützt auf VINQO.DE die schnelle und fachlich fundierte Abwicklung von Fahrradunfällen.

Bessere Hilfe nach einem Fahrradunfall?

Wie neue
Rechtsangebote
Fahrradfahrern
nach einem Unfall
besser helfen
können



Fahrradfahrer sind die schutzlosesten Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr und werden mangels Knautschzone fast immer verletzt, nicht selten auch schwer, mitsamt monatelanger Schmerzen und Einschränkungen in der eigenen Lebensführung.

Doch während der Schädiger die Abwicklung des Fahrradunfalls seiner Kfz-Haftpflichtversicherung übergeben kann, steht der einzelne, geschädigte Fahrradfahrer mit einem erheblichen Wissensdefizit der gegnerischen Versicherung gegenüber und möchte eigentlich eine Selbstverständlichkeit erreichen: Kompensation für die erlittenen Schmerzen und Schäden.

Doch ob der Fahrradfahrer mit der Durchsetzung seiner Ansprüche erfolgreich ist, ist von seinem „Team“ abhängig. Denn sind wir ehrlich: Fahrradunfälle sind anspruchsvoll und teilweise sehr aufwändig.

Zumeist gibt es durch rettende Ausweichbemühungen des Fahrradfahrers keine eindeutigen Kollisionsschäden, wodurch ein schwer aufklärbarer Unfallhergang vorliegen kann. In geschätzt 70% aller Fahrradunfälle wird deshalb ein Mitverschulden des geschädigten Fahrradfahrers eingewandt. Hinzu kommt, dass der Fahrradfahrer fast immer verletzt wird, weshalb zusätzlich Schmerzensgeldansprüche ermittelt und durchgesetzt werden müssen.

Damit sich der Fahrradfahrer gegen Kürzungen wehren und sein Schmerzensgeld überhaupt erst einmal ermitteln und durchsetzen kann, ist der Gang zum Anwalt der logisch erscheinende Schritt - denn bei einem unverschuldeten Fahrradunfall muss der Gegner die Anwaltskosten tragen.

Doch die Tücken stecken im Detail: die Vergütung eines Anwalts hängt vom Gegenstandswert, also der Höhe aller durchgesetzten Schäden, ab. Je höher der Schaden, desto höher die Vergütung. Der Fahrradsachschaden ist zumeist viel geringer als ein PKW-Sachschaden und die Durchsetzung von kleinen und

mittleren Schmerzensgeldansprüchen kann kaum aufwändiger und damit wirtschaftlich unattraktiver für eine konventionelle Kanzlei sein.

Deshalb gibt es fast keine Kanzleien, die sich ausschließlich auf Fahrradunfälle mit den vielen, rechtlichen Besonderheiten spezialisiert haben - mit teilweise dramatischen Folgen.

Ein Beispiel: Ein Mandant hat bei einem Fahrradunfall eine Gelenkfraktur erlitten und einen regionalen Anwalt aufgesucht, der von der gegnerischen Versicherung dann ein Angebot zur Abfindung aller Ansprüche über 500,00 € vorgelegt bekommen und ohne jede weitere Aufklärung die Unterzeichnung empfohlen hat. Der zustehende Schmerzensgeldanspruch liegt tatsächlich bei rund 5.000,00 - 7.500,00 €. Zusätzlich waren Langzeit- und Dauerschäden überhaupt nicht aufgeklärt.

Neben der häufig fehlenden Spezialisierung auf die „tückischen“ Personenschäden ist auch das Kostenrisiko für geschädigte Fahrradfahrer bei konventionellen Kanzleien unterschätzt: denn wird nur ein Teil des Schmerzensgeldes gezahlt oder ist in rechtlicher Hinsicht ein Mitverschulden zu berücksichtigen, bleibt der Fahrradfahrer auf Anwaltskosten in schnell dreistelliger Höhe sitzen.

Neue Rechtsdienstleister für Fahrradfahrer - die bessere Alternative?

Doch wie kommt ein Fahrradfahrer nun nach einem Fahrradunfall ohne Kostenrisiko und mit fachlicher Spezialisierung zu einer bestmöglichen Vertretung?

Die Lösung liegt im technischen Fortschritt:

Mithilfe von intelligenter Software können viele kleine Verwaltungsschritte (Anforderung von Arztberichten, Auswertung von vergleichbaren Gerichtsurteilen zur Bemessung des Schmerzensgeldes, Einholung von Zeugenaussagen uvm.) automatisiert werden, sodass einerseits eine persönlichere Beratung und Betreuung von Fahrradfahrern möglich und andererseits auch kleinere Fahrradunfälle übernommen werden können. Erbracht werden diese Angebote zumeist von Rechtsdienstleistern oder Kanzleien mit

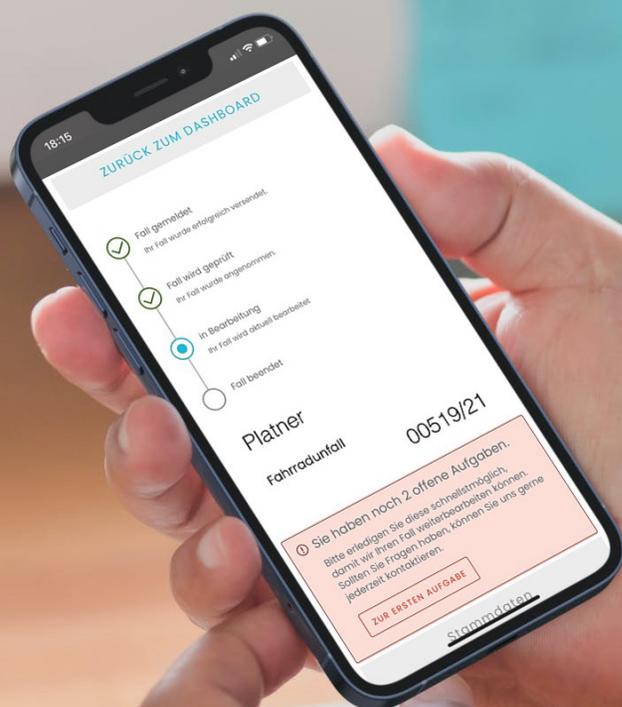
eigenen Prozessfinanzierern.

Zudem erfolgt die Tätigkeit auf Erfolgshonorarbasis. Der Geschädigte muss nur im Falle des Erfolgs einen prozentualen Anteil des erzielten Schadenersatzes als Vergütung entrichten, andernfalls übernimmt der beauftragte Rechtsdienstleister oder der Prozessfinanzierer die bis dahin angefallenen Rechtskosten. Die Vorteile für den Fahrradfahrer liegen auf der Hand: er erhält auch bei kleinen Fahrradunfällen eine fundierte, rechtliche Beratung und Vertretung und muss gleichzeitig kein Kosten fürchten.

Er kann die gesamte Abwicklung dem Rechtsdienstleister übergeben, wodurch auf Augenhöhe mit der

Doch um intelligente Softwarelösungen überhaupt für Fahrradfahrer entwickeln zu können, ist ein hoher Entwicklungsaufwand in einem interdisziplinären Team aus Informatikern und Juristen erforderlich, der nur von wenigen Unternehmen - häufig mit Eigenkapital - realisiert werden kann.

Deshalb ist die optimale Vertretung von Fahrradfahrern bisher nur wenigen Rechtsdienstleistern / Kanzleien vorbehalten. Denn ohne spezialisierte Softwarelösungen ist eine Vertretung aufgrund der im Vergleich zu Kfz-Unfällen geringen Gebühren bei einem gleichzeitig deutlich höheren Aufwand kaum möglich ist.



gegnerischen Versicherung verhandelt werden kann. Kommuniziert wird zumeist über eine verschlüsselte Onlineakte, in der der Fahrradfahrer alle Schreiben in Echtzeit einsehen und neue Unterlagen mit seinem Smartphone schnell hochladen kann.

Durch die Automatisierung von vielen kleinen Schritten erhält der Fahrradfahrer zudem häufig viel schneller den Schadenersatz für sein beschädigtes Fahrrad oder das Schmerzensgeld für die erlittenen Verletzungen ausgezahlt.

Wie sieht die Vertretung von Fahrradfahrern mithilfe neuer Rechtsdienstleister in der Praxis aus?

Einer der wenigen Anbieter für geschädigte Fahrradfahrer, die spezialisierte Software mit persönlicher Rechtsberatung und Kostenübernahme anbieten, ist VINQO.DE. Dabei ist aus Transparenzgründen anzumerken, dass der Autor des Artikels Geschäftsführer der Verbraucherplattform VINQO.DE ist.

Auf VINQO können Fahrradfahrer den eigenen Fahrradunfall online innerhalb von 2-3 Minuten melden, erhalten nahtlos den Zugang zur eigenen Onlineakte und können dort die erforderlichen Dokumente hochladen. Soweit gewünscht, erfolgt innerhalb von 100 Minuten eine persönliche Erstberatung zum weiteren Vorgehen. Die Bearbeitung des Fahrradunfalls erfolgt zumeist innerhalb weniger Stunden.

Wir bearbeiten so eine drei bis vierstellige Anzahl an Fahrradunfällen jährlich. Dabei reicht unsere Kundenschaft vom verletzten Jugendlichen über den 50-jährigen Oberarzt, der mit seinem Pedelec auf dem Weg zur Arbeit verletzt worden ist, bis hin zu 70-jährigen Freizeit-Fahrradfahrern, die an der Strandpromenade über einen unangeleiteten Hund stürzten.

Durch die Kombination aus Geschwindigkeit und Fokussierung ist es häufig möglich, in verhältnismäßig kurzer Zeit Ergebnisse für Fahrradfahrer zu erzielen, damit sich diese wieder „in den Sattel“ schwingen können.

Zudem stellt sich ein Signal-Effekt bei den gegnerischen Versicherungen - ob positiv oder negativ liegt im Auge des jeweiligen Sachbearbeiters - ein:

Da es kaum spezialisierte Anbieter für Fahrradunfälle gibt, konzentrieren die wenigen Anbieter viele Fahrradunfälle mit ihren Softwarelösungen. Dadurch ist die Arbeitsweise, die sich von konventionellen Kanzleien deutlich in Art, Umfang und Geschwindigkeit abgrenzt, bekannt und Ergebnisse können vorhersehbarer im allseitigen Interesse abgeschätzt und erzielt werden. Die verzögernden „Spielchen“ fallen auf beiden Seiten weg.

Ein Beispiel: Bei Personenschäden sollen Fahrradfahrer umfassende Einwilligungserklärungen unterzeichnen, damit die Versicherung die Gesundheitsdaten an Drittdienstleister u.a. zur Analyse weitergeben können. Wir wehren diese Einwilligungen konsequent für Fahrradfahrer zum Datenschutz ab. Hier war teilweise eine umfassende Aufklärungsarbeit von unserer Seite zu leisten. Inzwischen haben sich hier Routinen gebildet, die für alle Beteiligten Zeit und Aufwand sparen.

Wie können Fahrradwerkstätten nach einem Fahrradunfall helfen?

Unsere Erfahrung bei VINQO ist, dass Fahrradwerkstätten mit viel persönlichem Engagement und Leidenschaft den betroffenen Fahrradfahrern helfen und auch aktiv helfen wollen.

Das ist toll und die beste Grundlage dafür, dass der geschädigte Fahrradfahrer zu seinem Recht kommt, denn der Erfolg ist - wie so häufig im Leben - eine Teamleistung!

Bei Kfz-Unfällen hat es sich branchenweit eingespielt, dass Werkstatt, Gutachter und Rechtsanwalt Hand-in-Hand für den Geschädigten zusammenarbeiten und aktiv Informationen austauschen.

So können für alle Beteiligten bessere Ergebnisse erzielt werden: Reparaturfreigaben können nachdrücklich durchgesetzt und kurzfristig mitgeteilt werden, Kosten für Kostenvoranschläge etc. werden mit Abtretungen direkt ausgezahlt und der Fahrradfahrer profitiert von der professionellen Zusammenarbeit der Beteiligten.

Aus meiner Sicht sollten die häufig auch noch verletzten Fahrradfahrer nicht schlechter gestellt sein, als ein betroffener Autofahrer.

Doch wie kann eine gemeinsame Zusammenarbeit überhaupt aussehen und was sind die Vorteile? Dies haben wir im nächsten Beitrag näher dargestellt!

Gemeinsam stark!

Nur mit wem?

TEAMARBEIT

Die Vorteile der Zusammenarbeit von Fahrradwerkstätten und neuen Rechtsdienstleistern

Wenn sich Fahrradhändler und -werkstätten dazu entschließen, eine Partnerschaft mit einem spezialisierten Anbieter für Fahrradunfälle einzugehen, sollte vorher genau geprüft werden, dass der Anbieter Mindestvoraussetzungen erfüllt, damit Sie guten Gewissens eine Empfehlung aussprechen können.

1. Vertrauen und Partnerschaft auf Augenhöhe

Eine Partnerschaft muss immer vertrauensvoll und auf Augenhöhe geführt werden, unabhängig davon, wer der größere oder kleinere Partner ist.

Vereinbaren Sie ein persönliches Treffen oder ein Telefonat, um ein persönliches Gefühl zu bekommen, ob der Anbieter zu Ihnen passt! Ein gutes Zeichen ist, ob die Anbieter schon im Auftritt mit Namen und Bild für ihre Dienstleistungen eintreten und sich hiermit identifizieren oder hinter einer Plattform „verstecken“. Auch wenn Bewertungen gefälscht werden können, empfiehlt sich ein Blick in mehrere Bewertungsportale des Anbieters.

Achten Sie bei Ihrer Anfrage darauf, wie schnell und souverän diese bearbeitet wird. Sind die Mitarbeiter freundlich und hilfsbereit oder irritiert, überfordert oder gar abweisend? Werden Sie schnell zu einem Partnermanager oder einer Führungskraft durchge-

stellt oder erhalten Sie nach Tagen nur eine anonyme E-Mail? Aus dem ersten Eindruck lässt sich viel ableiten.

2. Leistungen und Rundum-Spezialisierung!

Vollmundige Versprechungen des besten Kundenservices etc. kann jeder geben. Entscheidend sind die Fakten. Was leistet der Anbieter wirklich für Kunden? Was übernimmt der Anbieter für den Kunden? Ist er wirklich spezialisiert? Als kleine Checkliste eignen sich folgende Fragen:

- Wieviele Fahrradunfälle werden jährlich bearbeitet (200 - 300 sollten es mindestens sein)
- Welche Maßnahmen werden bei der Bearbeitung von Personenschäden ergriffen?
- Werden Arztberichte selbst angefordert? Werden Leasingfreigaben eingeholt? Werden Pflichtmeldungen für Fahrradfahrer übernommen?
- Welche Reaktionszeiten auf Fragen von Fahrradfahrern und -werkstätten werden garantiert?
- Gibt es einen Onlinezugang für Fahrradfahrer und Fahrradwerkstätten?

Dabei sollte auch geprüft werden, welche Kosten für Fahrradfahrer anfallen und welche Kosten (für Arztberichte, Ermittlungsakten etc.) übernommen werden, damit kein Kostenrisiko für Fahrradfahrer entsteht. Denn anders als bei einer klassischen Anwaltskanzlei, bei der der Fahrradfahrer das volle Kostenrisiko für alle Schritte tragen muss, können innovative Anbieter eine umfassende Kostenübernahme anbieten. Hier lohnt sich ein Leistungsvergleich!

3. Vorteile prüfen

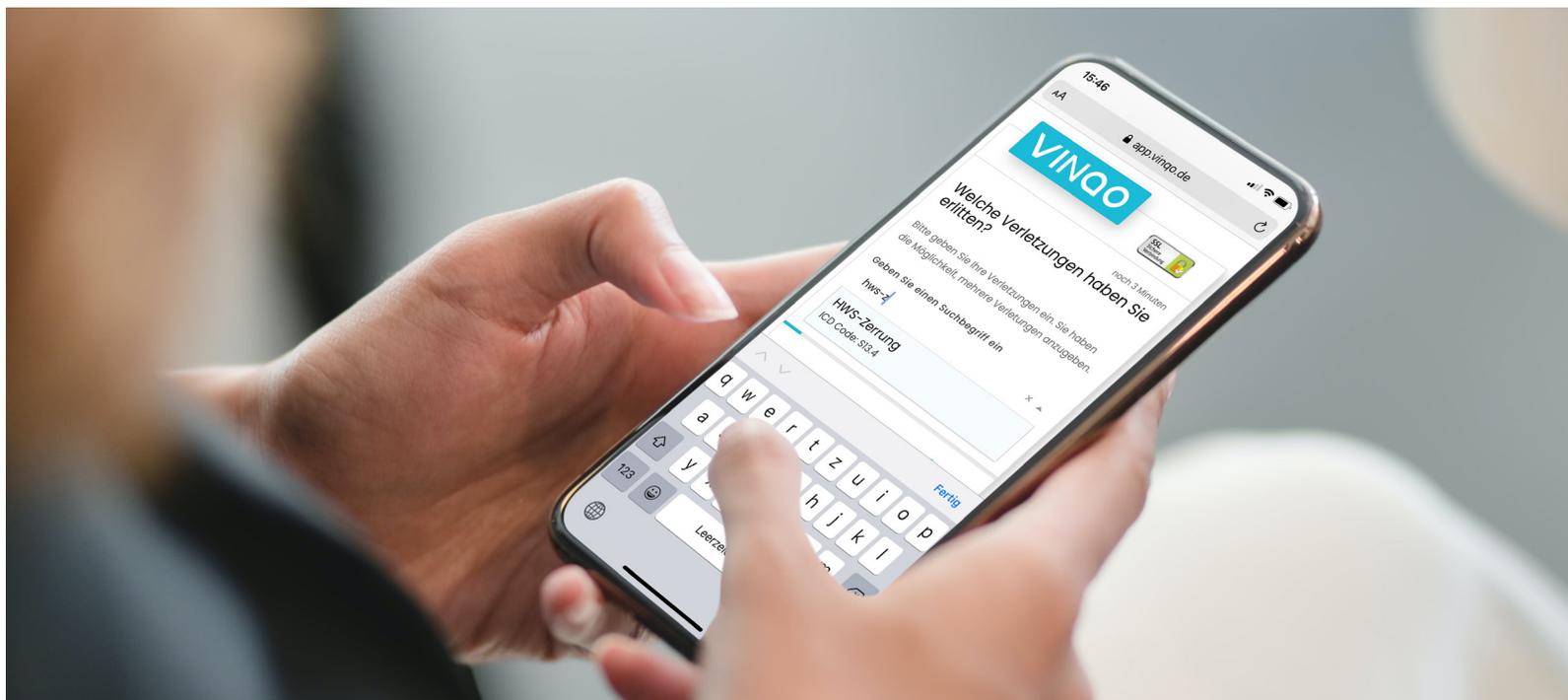
Als Fahrradwerkstatt vermitteln Sie Kunden, wodurch der Anbieter Gebühren im Erfolgsfall von der gegnerischen Versicherungen Gebühren erhält. Im Gegenzug kann der Anbieter Ihnen geschädigte Fahrradfahrer vermitteln. Deshalb drängt sich eine Provisionsvereinbarung an.

Aber Achtung: die Rechtsprechung urteilt im Kfz-Bereich sehr deutlich, dass derartige Provisionvereinbarungen wettbewerbswidrig - und im schlechtesten Fall sogar strafbar - sein können.

Ihrem Kunden erfolgt. Geben Sie einem anderen Kunden nur die Telefonnummer, einem weiteren nur die E-Mail oder Internetadresse etc.

Lassen Sie sich anschließend von den Kunden berichten, wie zufrieden sie mit der Reaktionszeit, Bearbeitungszeit und Freundlichkeit bisher waren.

Wenn Ihre Kunden sich zufrieden zeigen und auch Ihre Mitarbeiter mit der Rückmeldung bei Rückfragen zufrieden waren, können Sie nun so richtig durchstarten! Fragen Sie Ihre Kunden bei erkennbaren Unfallschäden regelmäßig, ob sie rechtliche Hilfe in



Deshalb sollten Sie stattdessen exklusive Vorteile für Ihre Kunden aushandeln, um sich im Wettbewerb abzugrenzen und einen Rundum-Sorglos-Kundenservice anbieten zu können.

4. Langsam anfangen und genau prüfen

Ist eine vertrauensvolle Partnerschaft geschlossen, so gilt es nun die Vorteile zu testen. Sie sollten nun einigen geschädigten Fahrradfahrern Ihren Partner empfehlen. Testen Sie hier auch verschiedene Wege aus: Schicken Sie ihm den Kostenvoranschlag mit Kontaktdaten des Kunden und prüfen Sie, wie schnell eine Rückmeldung und eine Kontaktaufnahme mit

Anspruch nehmen wollen. So stellen Sie sicher, dass Ihre Kunden keinen Stress mehr nach einem Fahrradunfall haben und gleichzeitig bestmöglich beraten und vertreten sind und keine Ansprüche an die gegnerische Versicherung verlieren.

Sie sind an einer Partnerschaft interessiert? Wir auch!

[VINQO.DE/PARTNER-WERDEN-FAHRRADUNFALL](https://www.vinqo.de/partner-werden-fahrradunfall)

E-Mail: info@vinqo.de

Telefon: 0202 7181 1783

HERAUSGEBER

QLAIM ist das monatlich erscheinende Magazin der Verbraucher-Schadensplattform VINQO.DE, das Geschädigten, Rechtsanwälten sowie Mitarbeitern von Haftpflichtversicherern praxisnahe und tiefere Einblicke in die Schadenregulierung - besonders nach einem Personenschaden - vermitteln will.

Verantwortlich für den Inhalt

Legal Data Technology GmbH

Heinz-Fangman-Straße 2-6

42287 Wuppertal

HRB 29623 | AG Wuppertal

Telefon: 0202 7181 1780

Telefax: 0202 7181 1785

E-Mail: info@legaldata.tech

V.i.S.d.P.: Mag. iur. Tim Platner

